

angeschlagen am: **10.07.2025**
abgenommen am: **12.08.2025**

Kundmachung

GZ: B-2025-1050-00181/0002
Datum: 09.07.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Franziska Pinegger
Tel: +43 3142/61550465
Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

**Gegenstand: Lageänderung der Stützbetonwand und der bewehrten Erde,
Geländeänderung und Errichtung einer Zisterne
Barbara Herret, Am Sonnenhang 16, 8572 Bärnbach
Hannes Herret, Am Sonnenhang 16, 8572 Bärnbach**

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **08.07.2025**, eingelangt am **08.07.2025** haben **Frau Barbara Herret, Am Sonnenhang 16, 8572 Bärnbach** und **Herr Hannes Herret, Am Sonnenhang 16, 8572 Bärnbach**, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die **Lageänderung der Stützbetonwand und der bewehrten Erde, einer Geländeänderung und die Errichtung einer Zisterne** gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 23/2025 auf dem Grundstück **GST 1015/13 aus EZ 63322/00710 in KG Hochtregist**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 12.08.2025, um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in

Am Sonnenhang 16, 8572 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Stadtgemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

LTAbg. Jochen Bocksrucker
(elektronisch gefertigt)